



Fernsehen der Zukunft: Gleiche Spieße für private Veranstalter

Gemeinsame Stellungnahme der sprachregionalen privaten TV Veranstalter zur Anhörung des Bundesamtes für Kommunikation vom 12. Juni 2014 zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zum Thema "hybrides Fernsehen"

1. Hauptzweck der RTVV Teilrevision

Hauptzweck der laufenden Teilrevision der RTVV ist die Regulierung des "hybriden Fernsehens" (Hbb TV), das die SRG und private Veranstalter ab 2015 in der Schweiz einführen wollen. Hybride Fernsehdienste bieten den TV-Veranstaltern die Möglichkeit, ergänzende Inhalte zu ihrem Programm zu verbreiten, etwa Hintergrundinformationen zum Programm, zusätzliche Sendungen aus ihrem Archiv oder den Zugang zu ergänzenden Online-Angeboten.

Der Revisionsentwurf verpflichtet die Verbreiter von Fernsehprogrammen, Hbb TV-Signale der SRG und anderer konzessionierter bzw. zugangsberechtigter Programme mitzuverbreiten. Hingegen unterlässt es das BAKOM, die entsprechende Verpflichtung auf nicht konzessionierte private Programme auszudehnen. Die privaten Veranstalter laufen damit Gefahr, von den Möglichkeiten des hybriden Fernsehens ausgeschlossen zu werden.

2. Was ist hybrides Fernsehen?

Zusätzlich zu den linearen TV-Programmen haben Veranstalter neu auch die Möglichkeit, den Zuschauern ergänzende, nicht lineare Inhalte zugänglich zu machen. In einer ersten Phase werden dies weiterführende Text- und Bildinformationen zu Sendungen sein, welche direkt mit dem Programmsignal verbreitet werden. Möglich sind aber auch Links zu zusätzlichen Inhalten wie etwa zu Archivsendungen, die dem Zuschauer über Internet zugeführt werden.

Inhalte für das hybride Fernsehen sind so aufbereitet, dass sie sich über eine TV-Fernbedienung aufrufen lassen. Diese verfügt über einen roten Knopf zum Aufruf hybrider Fernsehdienste, weshalb solche auch als "red button TV" bekannt sind. Den Hbb TV-Standard haben europäische TV-Veranstalter entwickelt, damit sie Nutzer mit interaktiven Angeboten versorgen können und das Feld nicht allein den Online-Plattformen und Verbreitern überlassen müssen. Hbb TV beinhaltet ein grosses kommerzielles Potential für TV-Veranstalter.

3. Forderung: Keine Diskriminierung privater Veranstalter

Artikel 46 der RTVV regelt die Verpflichtung der Verbreiter von Fernsehprogrammen (Fernmeldediensteanbieter wie etwa Kabelnetzbetreiber, IPTV Anbieter oder Betreiber von Online-Plattformen), die mit dem Fernsehprogramm "gekoppelten Dienste" mitzuverbreiten. Bisher bestanden "gekoppelte Dienste" vor allem aus Teletext, mehreren Tonkanälen (sofern vorhanden) sowie Informationen für elektronische Programmführer. Neu soll die Verbreitungspflicht auf Steuer- und Adressierungselemente für hybrides Fernsehen ausgedehnt werden. Allerdings sieht der Revisionsentwurf eine entsprechende Mitverbreitungspflicht nur für konzessionierte Programme und Programme mit Aufschaltungspflicht vor. Bei privaten nationalen oder sprachregionalen Fernsehprogrammen wie beispielsweise die Programme 3+, 4+, 5+, TeleZürich, TV24, S1, StarTV und Joiz beschränkt sich die Weiterverbreitungspflicht auf gekoppelte Dienste für Sinnesbehinderte. Hingegen stünde es den Verbreitern frei, ob sie andere

gekoppelte Dienste solcher Programme wie beispielsweise Hbb TV-Signale mitverbreiten wollen oder nicht.

Private Fernsehveranstalter werden damit bei der Einführung von hybridem Fernsehen der Willkür der Fernmeldediensteanbieter ausgeliefert. Diese werden versucht sein, interaktive Angebote privater Fernsehveranstalter zu unterbinden und damit ihre eigenen Angebote zu schützen oder zusätzliche Gebühren zu verlangen. Die privaten TV Veranstalter fordert daher gleiche Spiesse für private TV-Veranstalter.

Art. 46 e RTVV wäre zu diesem Zweck wie folgt zu ergänzen:

Art. 46

¹ *Verbreitet eine Fernmeldediensteanbieterin ein zugangsberechtigtes Fernsehprogramm nach Artikel 59 Absatz 1 und 2 RTVG, ein Fernsehprogramm mit Aufschaltungspflicht nach Artikel 60 Absatz 1 RTVG oder ein nationales oder sprachregionales Fernsehprogramm, so sind auch die damit gekoppelten Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne der Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG zu verbreiten.*

² *Verbreitet eine Fernmeldediensteanbieterin ein zugangsberechtigtes schweizerisches Programm nach Artikel 59 Absatz 1 RTVG oder ein Programm mit Aufschaltungspflicht nach Artikel 60 Absatz 1 RTVG oder ein nationales oder sprachregionales Fernsehprogramm, so sind damit auch die folgenden vom Veranstalter angebotenen gekoppelten Dienste zu verbreiten:*

- a. Daten in Schrift und Bild*
- b. Mehrere Tonkanäle*
- c. Steuer- und Adressierungselemente.*

³ *Das UVEK kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Technologien, Verbreitungsarten und Anwendungen Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.*

4. Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

Der Staat hat auch im Falle der digitalen Verbreitung sicherzustellen, dass Fernsehprogramme das Publikum erreichen¹. Das ist eine Voraussetzung für die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV). Die Engpässe für die Verbreitung von Fernsehprogrammen waren bei der analogen Verbreitung durch die Knappheit der zur Verfügung stehenden Kanäle begründet. Bei der heute dominierenden digitalen Verbreitung verschieben sich diese Engpässe zunehmend auf die Aufbereitung der Programme. Digitale Programme erreichen das Publikum erst, nachdem sie einen mehrstufigen Aufbereitungsweg hinter sich haben. Jeder dieser Aufbereitungsschritte beinhaltet das Potential zur Diskriminierung einzelner Programme. Kapazitätsengpässe spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. Hbb TV ist Teil der Programmaufbereitung. Damit Veranstalter von dieser neuen Art der Aufbereitung Gebrauch machen können, sind die entsprechenden Steuerungssignale parallel zum Programm mitzuverbreiten.

¹ Rolf H. Weber, Stämpfli's Handkommentar zum Rundfunkrecht, Bern 2008, Rz. 2 zu Art. 63 RTVG

Dies hat der Gesetzgeber bereits vor über 10 Jahren erkannt, als er die Revision des RTVG in die Wege leitete. Während der Zugang zur terrestrischen Verbreitung sowie zur analogen Verbreitung über Leitungen angesichts der knappen Kapazitäten restriktiv geregelt wurde (Art. 51 – Art. 62 RTVG), war dies bei den Grundsätzen zur Aufbereitung von Programmen mit guten Gründen nicht der Fall (Art. 63 – Art. 65 RTVG).

Art. 63 RTVG bestimmt, dass allen Programmveranstaltern (d.h. nicht nur der SRG und anderen verbreitungspflichtigen Programmen) der Zugang zur Aufbereitung zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren ist. Das BAKOM kann diese Verpflichtung auf gekoppelte Dienste ausdehnen. Im Wissen um die dynamische und unvorhersehbare Entwicklung von digitalen Angeboten enthält die Bestimmung gar einen weitgehenden Ermessensvorbehalt zugunsten des BAKOM: "Bestehen für einen bestimmten Sachverhalt keine Vorschriften, so trifft das Bundesamt im Einzelfall die zum Schutz der Meinungs- und Angebotsvielfalt notwendigen Entscheide."

Bleibt die Verbreitungspflicht für hybrides Fernsehen auf die SRG und andere zugangsberechtigte Programme beschränkt, sind die privaten Veranstalter von diesen Möglichkeiten und dem entsprechenden kommerziellen Potential künftig ausgeschlossen.

5. Zumutbarkeit für Fernmeldediensteanbieter

Für Fernmeldediensteanbieter ist es zumutbar, Fernsehprogramme integral (d.h. unter Einschluss gekoppelter Dienste) verbreiten zu müssen. Schliesslich profitieren diese schon heute von weltweit einmaligen Privilegien. So dürfen gemäss Schweizer Urheberrecht in der Schweiz empfangbare Fernsehprogramme gegen Bezahlung einer geringen Gebühr an die Verwertungsgesellschaft Suissimage durch jedermann weiterverbreitet und die einzelnen Sendungen während 7 Tagen auf Abruf zugänglich gemacht werden (Catch-Up TV). In allen anderen europäischen Ländern können TV-Veranstalter einem Fernmeldediensteanbieter die Verbreitung ihrer Programme gestatten oder verbieten. In den meisten Ländern (einschliesslich beispielsweise in den USA oder auch Deutschland) erhalten die Sender von den Fernmeldediensteanbietern gar eine substantielle Vergütung für die Einspeisung ihrer Programme.

Als Resultat dieser Regulierung haben Schweizer Fernsehzuschauer heute bei den meisten Anbietern die Wahl zwischen mehreren hundert Fernsehprogrammen aus aller Welt. Von Engpässen bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen kann keine Rede mehr sein. Das Interesse der privaten Schweizer TV-Veranstalter an einer vollständigen Verbreitung ihrer Signale (d.h. unter Einschluss von Hbb TV) muss daher dem Interesse der Fernmeldediensteanbieter an der Verbreitung von unüberschaubar vielen Programmen aus dem Ausland vorgehen.

Die vom BAKOM vorgeschlagene Lösung verschiebt das Ungleichgewicht in einem für die Zukunft der TV-Veranstalter entscheidenden Bereich weiter zugunsten der Fernmeldediensteanbieter. Dass dies überdies ausschliesslich zulasten der privaten TV-Veranstalter geht, gilt es zu verhindern.

3 Plus Group AG

Hergiswil, 14. August 2014